

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes 2021  
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
"Kies Pirnaer Elbebogen"  
auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf  
den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische  
Schweiz/Osterzgebirge**

**vom 4. Februar 2022**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 8, 01809 Heidenau vom 21. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/583/1-2021/38957 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch.

**II.**

Im Bereich des Pirnaer Elbebogens lagert ein ausgedehntes Kiessandvorkommen. Im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz begann der Abbau dieser Lagerstätte bereits vor 1990. Der im Tagebau gewonnene Rohstoff wurde in der zum Betrieb gehörenden Aufbereitungsanlage zu Baurohstoffen (Sanden und Kiesen verschiedener Körnungen) aufbereitet.

Nach 1990 wurde der Kiesabbau erweitert. Neben der Weiterführung des bestehenden Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz wurde der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz mit einer eigenen Aufbereitungsanlage (Kieswerk Borsberg) aufgeschlossen und ein weiterer Kiessandtagebau Söbrigen geplant.

Für die Genehmigung des Gesamtvorhabens „Kies Pirnaer Elbebogen“ wurde beim Sächsischen Oberbergamt ein Planfeststellungsverfahren geführt.

Mittlerweile ist der Abbau im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz weitestgehend beendet, die Aufbereitungsanlage wurde zurückgebaut. Aus dem Tagebau ist das Badegewässer Pratzschwitz entstanden. Der Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz ist ebenfalls weitestgehend ausgekiest. Aktuell erfolgt die Gewinnung von Sanden und Kiesen auf Restflächen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz, im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz ausschließlich im Trockenabbau im Bereich der abgerissenen Aufbereitungsanlage. Das Vorhaben Kiessandtagebau Söbrigen wurde noch nicht begonnen.

Der bisherige Rahmenbetriebsplan entspricht demzufolge nicht mehr dem aktuellen Sachstand, außerdem haben sich zwischenzeitlich die Planungen insbesondere zur Aufbereitung und zum Transport wesentlich geändert.

Das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ (Rahmenbetriebsplan vom 5. April 2006 incl. Änderungen und Ergänzungen) wurde deshalb auf Antrag des Bergbauunternehmers vom 31. März 2021 nicht weitergeführt und vom Sächsischen Oberbergamt eingestellt.

Da die Kiessandvorkommen im Bereich des Pirnaer Elbebogens noch nicht erschöpft sind, soll der Abbau und die Aufbereitung an den drei Standorten weitergeführt werden. Mit dem aktuellen Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ strebt das Unternehmen die Weiterführung des Rohstoffabbaus und die Zusammenfassung und Koordinierung der drei Einzelvorhaben an.

Das neue Gesamtvorhaben besteht wie bisher aus drei Einzelvorhaben mit folgenden wesentlichen Komponenten:

- Weiterführung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Einzelvorhaben 1), ca. 36 ha
  - Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg, Änderungen am Kieswerk Borsberg.
  - Änderung und Wiedernutzbarmachung des Gewässers 1.2 N
  - Wiedernutzbarmachung des Abbaufeldes 1.3 S
- Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Einzelvorhaben 2), ca. 9 ha
  - Kiessandabbau im Nassschnitt im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz.
  - Wiedernutzbarmachung mit Herstellung eines ca. 3,6 ha großen Gewässers.
- Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen (Einzelvorhaben 3), ca. 48 ha
  - Kiessandabbau im Trocken- und Nassschnitt im neu aufzuschließenden Tagebau Söbrigen.
  - Errichtung von Aufenthalts- und Sanitäreinrichtungen, Betreiben eines Abraumzwischenlagers.
  - Errichtung einer Landbandanlage vom Tagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg mit begleitender Betriebsstraße bzw. Wartungsweg, Querung von Straßen und Wegen durch Untertunnelung.
  - Wiedernutzbarmachung mit Herstellung eines ca. 27,4 ha großen Gewässers.

Durch das Vorhaben können ca. 7.750 kt Sande und Kiese gewonnen und in der Aufbereitungsanlage des Kieswerkes Borsberg zu hochwertigen Baumaterialien aufbereitet werden. Bei einer Jahresproduktion von 500 kt ergibt sich eine Laufzeit für die Kiesgewinnung von ca. 16 Jahren.

Der beantragte räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt insgesamt ca. 93 ha.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in der Landeshauptstadt Dresden und zum Teil in der Stadt Pirna des Landkreises Sächsische Schweiz/Ostertagebirge. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und Flurstücke in den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna beansprucht.

### III.

Im Dezember 2021 wurde das bisherige Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ ohne eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens eingestellt. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen sind dadurch gegenstandslos.

Der neu eingereichte Rahmenbetriebsplan 2021 für das Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ liegt in der Zeit von

**Dienstag, dem 1. März 2022  
bis einschließlich Donnerstag, dem 31. März 2022**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

**Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Ammonstraße 70, 01067 Dresden  
World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells,**

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 9:00 – 18:00 Uhr

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtbezirksamt Loschwitz, Grundstraße 3, 01326 Dresden im Raum 315 (2. OG). Dieser Raum ist barrierefrei erreichbar.

Öffnungszeiten: Montag: 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Zusätzlich sind im Stadtbezirksamt Loschwitz Termine nach Vereinbarung möglich (Telefon: [0351 – 4 88 85 01](tel:0351-4888501), E-Mail: [Stadtbezirksamt-Loschwitz@dresden.de](mailto:Stadtbezirksamt-Loschwitz@dresden.de))

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 der COVID-19 Erkrankung wird auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften der Stadtverwaltung Dresden verwiesen. Die aktuellen Hygienevorschriften finden Sie auf der Homepage der Stadt Dresden: <https://www.dresden.de/erreichbar>.

Bitte informieren Sie sich vor Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Zugangsbedingungen zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt Dresden in den Bekanntmachungen der Stadt.

Die Planunterlagen können im oben genannten Auslegungszeitraum ebenfalls

– bei der Stadt Pirna, Am Markt 1/2, Foyer (Erdgeschoss)

zu den dort in den Bekanntmachungen genannten Zeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

#### **IV.**

1. Für das Vorhaben wurde am 28. Oktober 2003 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 2 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die vor dem 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis einschließlich Dienstag, dem 19. April 2022**

bei der Stadt Dresden, Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden oder bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden erwogen wird, kann dies zu den Sprechzeiten des Amtes für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Stadtentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 6304 erfolgen. Es wird um eine Voranmeldung per Telefon (0351 – 4 88 35 41)

oder per E-Mail ([stadtentwicklungsplanung@dresden.de](mailto:stadtentwicklungsplanung@dresden.de)) gebeten. Auch bei der Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift wird zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 der COVID-19 Erkrankung auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften der Stadtverwaltung Dresden verwiesen. Die aktuellen Hygienevorschriften finden Sie auf der Homepage der Stadt Dresden, <https://www.dresden.de/erreichbar>.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt erwogen wird, bedarf dies einer telefonischen Voranmeldung (Telefon: 03731 - 372-0). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die Schutzmaßnahmen des Sächsischen Oberbergamtes zu beachten. Die aktuellen Hygienevorschriften werden ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Für die Fristwahrung bei Einwendungen gilt der Posteingang bzw. das Datum der Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt bzw. bei der Stadt.

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und

des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Erörterungstermin in Präsenz erfolgen kann, wird in Anwendung des § 5 PlanSiG eine online-Konsultation durchgeführt.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, über die Auslegung der Pläne (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

## V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 2 c sowie 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche größer 25 ha und das Vorhaben mit der Herstellung von Gewässern verbunden ist. Nach § 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert wurde, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht), Ingenieurbüro Geologie-Bergbau Steine und Erden Galinsky & Partner GmbH, 21. Dezember 2021
- eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, Oktober 2021
- eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung,

Oktober 2021

- eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, Oktober 2021
- einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saFB), Ingenieurbüro Geologie-Bergbau Steine und Erden Galinsky & Partner GmbH, Oktober 2021,
- eine Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs, Ingenieurbüro Geologie-Bergbau Steine und Erden Galinsky & Partner GmbH, 21. Dezember 2021,
- Geologische/geotechnische Unterlagen
  - o Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Pratzschwitz, Hans Palme (anerkannter Sachverständiger für Böschungen), 29. Juni 1996
  - o Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Söbrigen, Hans Palme (anerkannter Sachverständiger für Böschungen), 4. Oktober 1995
  - o Bodenmechanische Einschätzung für die Verbringung von Abraum, Sanden, Erdaushub u.a. in die zukünftigen Baggerseen der Kiestagebaus Pratzschwitz, Prof. Dr.-Ing. Manfred Walde (Anerkannter Sachverständiger für Böschungen), TU Bergakademie Freiberg, 12. Oktober 1995
  - o Ergänzung zur Bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Ingenieurbüro Geologie-Bergbau Steine und Erden Galinsky & Partner GmbH, 4. April 2016
- ein Hydrogeologisches Gutachten Kies Pirnaer Elbebogen, G.E.O.S. Freiberg Ingenieurgesellschaft mbH, 31. August 2005
- eine Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten, G.E.O.S. Freiberg Ingenieurgesellschaft mbH, 23. Februar 2017
- einen Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), G.E.O.S. Freiberg Ingenieurgesellschaft mbH, 20. Oktober 2021
- einen hydrogeologischen Monitoringbericht Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz 1997 – 2020, G.E.O.S. Freiberg Ingenieurgesellschaft GmbH, 12. März 2021
- eine Limnologische Prognose zum künftigen Gewässer im Ostfeld des Tagebaus Birkwitz-Pratzschwitz und eine Limnologische Prognose zum künftigen Baggersee Söbrigen, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, 11. November 2021
- eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Akustik\*Bureau\*Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, 16. Dezember 2020
- eine Staubimmissionsprognose, GLU Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg, 28. Januar 2021

Diese sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden und im Raum 315 (2. OG.) des Stadtbezirksamtes Loschwitz, Grundstraße 3, 01326 Dresden von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.2 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter

<https://mitdenken.sachsen.de/1027824>

einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 4. Februar 2022

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter